



Ergänzende Bedingungen der Stromnetz Pullach GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.06.2025

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stromnetz-pullach.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Stilllegung oder Demontage des Netzan schlusses sind bei der Stromnetz Pullach GmbH online anzumelden. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse).
- 1.2 Die Ausführung des Netzan schlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die Stromnetz Pullach GmbH festgelegt.
- 1.3 Bei Beendigung des Netzan schlussverhältnisses ist die Stromnetz Pullach GmbH berechtigt, den Netzan schluss stillzulegen und zu demontieren.

2 Kosten des Netzan schlusses gemäß § 9 NAV

- 2.1 Die Kosten für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen stellt die Stromnetz Pullach GmbH dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Für Netzan schlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die Stromnetz Pullach GmbH individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 2.2 Führt der Anschlussnehmer auf dem betreffenden Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von der Stromnetz Pullach GmbH aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt berücksichtigt. Die Mindestanforderungen für Tiefbau-Eigenleistungen sind vom Anschlussnehmer zu beachten.
- 2.3 Die Kosten für die Herstellung des Netzan schlusses beziehen sich auf die vereinbarte Leistung. Wird diese Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist die Stromnetz Pullach GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer alle damit

verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3 Leistung und Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzan schluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 3.3 Für einen Netzan schluss mit einer Leistung von über 30 Kw zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Die Stromnetz Pullach GmbH stellt dem Anschlussnehmer bei Herstellung eines Netzan schlusses, bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.
- 3.4 Die Stromnetz Pullach GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen neuen Baukostenzuschuss für den Anschluss über 30 kW zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzan schluss aufgibt und einen Anschluss an einem anderen Ort begehrt. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.
- 3.5 Die Ziffern 3.3 und 3.4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

4 Zeitlich befristeter Netzan schluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzan schluss (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschluss) führt der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage an das Netz der Stromnetz Pullach GmbH heran. Der Anschluss an das Netz erfolgt durch die Stromnetz Pullach GmbH bzw. den vom Stromnetz Pullach GmbH beauftragten Dritten. Die Kosten stellt die Stromnetz Pullach GmbH dem Anschlussnehmer

gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Die zeitliche Befristung beträgt maximal 24 Monate ab Inbetriebsetzung des zeitlich befristeten Netzanschlusses (Einbau des Zählers).

5 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer erklärt sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen mit der Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks durch die Stromnetz Pullach GmbH zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen einverstanden.

6 Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung

- 6.1 Die Kosten für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses sowie deren Versuche berechnet die Stromnetz Pullach GmbH dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- 6.2 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers setzt das von ihm beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

7 Anlagenbetrieb

- 7.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung des Freileitungsanschlusses auf einen Kabelanschluss), so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 7.2 Gestattet der Anschlussnehmer weiteren Anschlussnutzern die Nutzung seines Anschlussobjektes, so gestattet er dafür ebenfalls die Nutzung seines Netzanschlusses.

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 8.1 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören:
 - a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
 - b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
 - c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
 - d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

- 8.2 Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
- 8.3 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die Allgemeine Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

9 Zusätzliche Aufwendungen

Sollte es zu zusätzlichen Aufwendungen aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis kommen, z. B. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung, werden dem Anschlussnehmer/-nutzer, die dadurch entstehen Kosten gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei individuell entstandenen Kosten, wie z.B. bei Außensperrungen, kann die Stromnetz Pullach GmbH diese ebenfalls in Rechnung stellen.

10 Datenverarbeitung

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt die Datenschutz-Information von Stromnetz Pullach GmbH, die unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden kann: <https://www.stromnetz-pullach.de/de/unternehmen/datenschutz.html>

11 Haftung

- 11.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet die Stromnetz Pullach GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertrags-typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Stromnetz Pullach GmbH nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 11.2 Stromnetz Pullach GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von Stromnetz Pullach GmbH nach § 2 Haftpflichtgesetz.
- 11.4 Die Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Stromnetz Pullach GmbH.

12 Allgemeine Informationspflicht

- 12.1 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) hat Stromnetz Pullach GmbH im Internet veröffentlicht.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetz Pullach GmbH und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 13.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- 13.3 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Hauptsitz der Stromnetz Pullach GmbH.